

BUD / Einfache Anfrage Kuster-Diepoldsau vom 23. April 2026

Trinkwasserversorgung Diepoldsau

Antwort der Regierung vom 18. August 2026

Peter Kuster-Diepoldsau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 23. April 2026 nach der künftigen Sicherung einer qualitativ und quantitativ guten Trinkwasserversorgung von Diepoldsau, während die Gemeinde gegenwärtig prüft, den bestehenden Trinkwasserbrunnen «Oberer Rheinspitz» aus dem Rheinvorland in ein Areal ausserhalb des Damms zu verlegen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Im vorliegenden Fall prüft die Gemeinde Diepoldsau die Realisierung eines Ersatzbrunnens ausserhalb des Rheinvorlands. Ein solcher muss bewilligungsfähig sein und langfristig eine einwandfreie Trinkwasserqualität sowie eine sichere und ausreichende Wassermenge gewährleisten. Ob diese Voraussetzungen am vorgesehenen Standort erfüllt werden können, ist Gegenstand der laufenden Untersuchungen.

Die Prüfung einer Verlegung steht insbesondere im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein «Rhesi». Dieses ist aufgrund der heute beschränkten Hochwasserabflusskapazität des Alpenrheins und des damit verbundenen Schadenpotenzials von rund 13 Milliarden Franken im unteren Rheintal erforderlich. Bei der Planung und Bewilligung sind neben dem Hochwasserschutz insbesondere die Anliegen der Trinkwasserversorgung, der Ökologie, der Landwirtschaft und der Naherholung zu berücksichtigen. Des Weiteren soll mit dem neuen Trinkwasserbrunnen eine rechtskräftige Schutzzone festgelegt werden.

Die Ausarbeitung und Umsetzung von «Rhesi» obliegen der Internationalen Rheinregulierung (IRR). Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen das Hochwasserschutzprojekt und die damit verbundene Ersatzwasserversorgung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Trinkwasserversorgung während und nach der Umsetzung von «Rhesi» sichergestellt bleibt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Was unternimmt die Regierung, dass die bestehende Wasserversorgung aus dem Rheinvorland bestehen bleiben kann?*

Gemäss dem vom Kanton gemeinsam mit den Gemeinden erarbeiteten Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen¹ stützen sich die Beschaffung und Nutzung von Trinkwasser auf örtliche Vorkommen ab. Bei bestehenden Nutzungskonflikten ist darauf hinzuwirken, das Konflikt- und Gefährdungspotenzial zu verringern.

Für die Trinkwasserfassung «Oberer Rheinspitz» liegt gegenwärtig eine Übergangskonzession vor, deren Dauer unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzprojekts beschränkt wurde. Die Grundwasserschutzzonen der bestehenden Fassung entsprechen

¹ Abrufbar unter www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/loeschen/Leitbild-Wasserversorgung-Kanton-SG_2014.

nicht vollumfänglich den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen. Es ist unsicher, ob eine zukünftig rechtskonforme Ausscheidung am heutigen Standort möglich ist. Eine Verlegung würde die bestehenden Nutzungskonflikte verringern und zugleich die langfristige Versorgungssicherheit mit lokalem Trinkwasser stärken. Derzeit führt die Gemeinde Diepoldsau die erforderlichen Grundwasseruntersuchungen durch. Diese sollen bis Ende 2026 abgeschlossen werden. Zudem ist aus wasserbaulicher Sicht eine Verlegung der Fassung im Rahmen von «Rhesi» geboten, falls ein geeigneter alternativer Standort zur Verfügung steht.

2. *Wie sichert die Regierung den Weiterbestand der Landwirtschaftsbetriebe?*

Die geplante Fassung käme mehrheitlich auf einem Grundstück des Rheinunternehmens zu liegen, das gegenwärtig an einen Landwirt verpachtet ist. Die Flächen können auch künftig verpachtet und landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Wasserfassung bzw. die entsprechende Schutzzone ergeben sich Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung, ohne diese jedoch grundsätzlich auszuschliessen. Gemäss vorliegender Information ist die Gemeinde Diepoldsau derzeit mit dem jetzigen Pächter in Gesprächen, um Lösungen zu erarbeiten und steht auch mit dem Rheinunternehmen in Kontakt. Bis zur Realisierung des Brunnens und dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen werden noch mehrere Jahre vergehen, sodass gefundene Lösungen vorher umgesetzt werden können.

3. *Was unternimmt der Kanton, dass Rhesi trotz der Trinkwasserversorgung am jetzigen Standort in abgeschwächter Form gebaut werden kann?*

Die Regierung setzt sich nicht für eine Abschwächung von «Rhesi» ein. Wie einleitend erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die Ausarbeitung des Projekts bei der IRR. Im Rahmen der Bewilligung von «Rhesi» muss sichergestellt sein, dass die Trinkwasserversorgung im unteren Rheintal langfristig gesichert bleibt. Die betroffenen Wasserversorgungen und Gemeinden erarbeiten daher parallel zum Hochwasserschutzprojekt eine langfristige Planung für die Trinkwasserversorgung. Die Standorte der künftigen Wasserversorgungsanlagen und der künftigen Linienführung der Leitungen werden gemäss Art. 10 Abs 1. und 2 des Gesetzes über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (sGS 734.22) als kantonaler Sondernutzungsplan festgesetzt. Aufgabe des Kantons ist es, im Rahmen der Beurteilung des Gesamtprojekts zu prüfen, ob die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser während und nach der Bauphase von «Rhesi» sichergestellt ist.

4. *Welche Möglichkeiten hat die Diepoldsauer Bevölkerung, wenn am neuen Standort nicht genügend Wasser in ausreichender Qualität zur Verfügung steht?*

Die laufenden Untersuchungen für den neuen Trinkwasserbrunnen durch die Gemeinde Diepoldsau werden die Verfügbarkeit von ausreichenden Wassermengen und die vorhandene Wasserqualität klären. Die zuständigen Fachstellen des Kantons werden die Gemeinde unabhängig beraten, mit ihr diese Fragen klären und die Bewilligungsfähigkeit beurteilen.

5. *Wurden PFAS-Untersuchungen am neuen Standort durchgeführt? Was geschieht, wenn die Werte am neuen Standort erhöht sind?*

Im Auftrag des Rheinunternehmens laufen zurzeit Untersuchungen der entsprechenden sowie weiterer Flächen. Erste Ergebnisse zeigen, dass beide untersuchten Brunnenstandorte ähnliche PFAS-Konzentrationen aufweisen. Weitere Detailuntersuchungen sind im

Gang, weshalb zum heutigen Zeitpunkt noch keine abschliessenden Aussagen gemacht werden können.

6. *Wer finanziert die Verlegung der Brunnen und die zukünftig höheren Wasseraufbereitungskosten?*

Die Zuständigkeit für die Trinkwasserversorgung liegt bei der Gemeinde Diepoldsau. Die Gemeinde hat die Kosten zu tragen, erhält aber gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. b des Staatsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (SR 0.721.191.634) von der IRR Beiträge an die Kosten einer Verlegung sowie an den Neubau der entsprechenden Transportleitung.

7. *Sollte nicht Rhesi im Grundsatz neu überdacht werden?*

Die Regierung hat zu dieser Frage schon mehrfach geantwortet, insbesondere in der Antwort vom 10. Mai 2016 zur Interpellation 51.16.06 «Besserer Kulturlandschutz, Gewässer-raumausscheidung mit Interessenabwägung», in der Antwort vom 28. Juni 2016 zur Interpellation 51.16.23 «Gewässerraumausscheidung» und in der Antwort vom 8. Mai 2018 zur Interpellation 51.18.17 «Renaturierungen bei Gewässern in Hochwasserschutzprojekten» sowie in der Antwort vom 7. November 2023 zur Einfachen Anfrage 61.23.47 «Rheinhochwasser vom 28. und 29. August 2023». Sie ist aufgrund des hohen Schadenspotenzials im Rheintal und der sich manifestierenden Auswirkungen des Klimawandels davon überzeugt, dass «Rhesi» erforderlich ist.

«Rhesi» wird federführend von der IRR erarbeitet. Die IRR hat ein bewilligungsfähiges Projekt auszuarbeiten.

8. *Wer übernimmt die Verantwortung für eine sichere Wasserversorgung?*

Die Versorgung mit Trinkwasser sowie deren Planung liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinden. Im Zusammenhang mit «Rhesi» erarbeiten die öffentlichen Wasserversorgungen eine umfassende Begleitplanung, die mit dem Hochwasserschutzprojekt koordiniert ist. Der Kanton erteilt, verwaltet und überwacht u.a. Nutzungsrechte an öffentlichen Grundwasservorkommen und beaufsichtigt den planerischen Grundwasserschutz. Im Rahmen seiner Zuständigkeit stellt er die langfristige Nutzbarkeit der Trinkwasserressourcen sicher. Dazu gehört auch, bei räumlichen Konflikten soweit möglich auf eine Entflechtung verschiedener Nutzungen hinzuwirken.

Für die einwandfreie Qualität des Trinkwassers sind die Wasserversorgungen zuständig. Im Rahmen der Selbstkontrolle sorgen sie dafür, dass ihre Anlagen und das Trinkwasser den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und nur einwandfreies Trinkwasser abgegeben wird. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen kontrolliert die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben und überprüft die Wirksamkeit der Selbstkontrolle.